

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Bildstellen des Landkreises Kassel in Hofgeismar und Wolfhagen

Aufgrund der §§ 29 und 30 Ziffer 9 der Hess. Landkreisordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S 2), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2000, geändert durch Euro-Einführungssatzung vom 13.12.2001, folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Bildstellen des Landkreises Kassel in Hofgeismar und Wolfhagen beschlossen:

Die Kreisbildstellen sind Serviceeinrichtungen für die Schulen. Außerdem stehen sie auch für außerschulische und kulturelle Medienarbeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung zur Verfügung.

1. Allgemeine Verleih- und Mietbedingungen für Medien und Geräte

- 1.1 Privatpersonen und Unternehmen können die Dienstleistungen der Kreisbildstellen nur in Ausnahmefällen in Anspruch nehmen. Die Entscheidung treffen die Leiter der Kreisbildstellen. Für Privatpersonen und Unternehmen werden Entgelte berechnet.
- 1.2 Die Nutzerin/der Nutzer haftet bei Verlust oder Beschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreises. Für jede Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Die Nutzerin/der Nutzer bestätigt durch Unterschrift gleichzeitig die ausdrückliche Anerkennung der in dieser Benutzerordnung niedergelegten Bedingungen.
- 1.3 Nutzungsdauer
 - 1.3.1 Schulen:
die übliche Nutzungsdauer beträgt bei Medien zwei Wochen. Eine längere Ausleihe ist bei vorheriger Angabe des Zeitraumes möglich. Bei Geräten wird die Nutzungsdauer vereinbart.
 - 1.3.2 Andere:
die übliche Nutzungsdauer beträgt einen Tag (24 Std.), wobei das Wochenende als ein Tag zählt. Eine längere Ausleihe ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung möglich.
- 1.4 Verspätete Rückgabe:
die vereinbarte Nutzungsdauer ist unbedingt einzuhalten, da die Kreisbildstellen eingegangene Verpflichtungen (Vorbestellungen anderer Nutzerinnen bzw. Nutzer) sonst nicht erfüllen können.

Erfolgt auch nach telefonischer oder schriftlicher Mahnung keine Rückgabe, so wird der Nutzerin/dem Nutzer nach der ersten Mahnung der Ersatz des Verzugs Schadens in Rechnung gestellt.

Werden Medien und / oder Geräte nicht am vereinbarten Termin zurückgegeben, so kann für jeden angefangenen Tag dem Personenkreis nach Ziffer 1.1 ein doppeltes Entgelt in Rechnung gestellt werden.

1.4.1 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der Kosten gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung und den „Richtlinien für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landkreises Kassel“ und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Bei verspäteter Rückgabe kann auch dem Nutzerkreis nach Ziffer 3.1 ein Entgelt in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Entgelts bemisst sich analog Ziffer 1.4 Abs. 3 in Verbindung mit Ziffer 6.

2. Spezielle Verleih- und Mietbedingungen für Medien

- 2.1 Medien dürfen aus urheberrechtlichen Gründen nur von Nutzern entliehen werden, die diese im Rahmen ihrer Aufgaben in nicht gewerblichen Veranstaltungen innerhalb des Landkreises Kassel einsetzen. Für die Einhaltung urheberrechtlicher Auflagen ist die Nutzerin bzw. der Nutzer verantwortlich.

Öffentliche Veranstaltungen mit Musikeinspielung verpflichten die Benutzerin/den Benutzer, die Rechte der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu beachten. Etwaige Ansprüche oder Forderungen an die Kreisbildstellen sind ausgeschlossen.

- 2.2 Die Mediennutzung erfolgt mit Ausnahme von Ziffer 1.1 unentgeltlich. Der Landkreis Kassel hat darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, die unentgeltliche Nutzung im Einzelfall zu gestatten.
- 2.3 Geräte, mit denen ausgeliehene Medien vorgeführt werden sollen, müssen technisch in einem einwandfreien Zustand sein.
- 2.4 Für Bildstellenmedien besteht absolutes Kopierverbot. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

3. Spezielle Verleih- und Mietbedingungen für Geräte

- 3.1 Geräte werden (mit Ausnahme der Ziffer 3.3) unentgeltlich bereitgestellt:
1. an staatlich anerkannte Schulen des Landkreises Kassel,
 2. an Behörden der Verwaltung im Landkreis Kassel, wenn sie Angelegenheiten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens (Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe), der Kultur, des Sports, der Erholung und Ähnliches wahrnehmen, nicht aber im Rahmen eigener wirtschaftlicher Unternehmungen,
 3. an Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Sitz im Landkreis Kassel, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

4. an Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke mit Sitz im Landkreis Kassel, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; an andere Einrichtungen mit Sitz im Landkreis Kassel, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. an freie Wohlfahrtsverbände.

Auf Antrag kann im Einzelfall von der Bildstellenleitung eine Entgeltermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

- 3.2 Werden Geräte für Veranstaltungen entliehen, die bei der Nutzerin bzw. beim Nutzer mittelbar oder unmittelbar zu Einnahmen führen, so berechnen die Kreisbildstellen auch den Nutzerinnen bzw. Nutzern Entgelte, die unter Ziffer 3.1 fallen.
- 3.3 Wird ein vorbestelltes Gerät nicht abgeholt, ohne dass die Vorbestellung mindestens einen Arbeitstag vorher rückgängig gemacht wurde, so werden Entgelte in Rechnung gestellt.
- 3.4 Entlehene und gemietete Geräte dürfen nur von Vorführerinnen bzw. Vorführern bedient werden, die im Besitz einer durch eine Bildstelle ausgestellte Vorführbescheinigung sind. Diese Bescheinigungen werden nur nach Besuch entsprechender gerätetechnischer Kurse ausgestellt.
- 3.5 Beschädigungen an Geräten oder Medien sind der Kreisbildstelle spätestens bei Rückgabe zu melden.
- 3.6 In Ausnahmefällen kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Bildstelle als Vorführerin bzw. Vorführer abgestellt werden. Die entsprechenden Entgelte richten sich nach den personal- und tarifrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Kassel.
- 3.7 Nutzer und Nutzerinnen, die nicht unter Ziffer 3.1 fallen, aber nach Ziffer 2.1 Medien ausleihen dürfen, können diese Geräte gegen ein Entgelt ebenfalls nutzen. Die Geräte dürfen nur zur Produktion von Medien verwendet werden, die nicht zur kommerziellen Nutzung bestimmt sind.

Weder der Landkreis Kassel noch die Bildstellen haften für entstandene Schäden an kundeneigenen Medien.

4. Reparatur von AV-Geräten

- 4.1 AV-Geräte, die mittelbar oder unmittelbar Eigentum des Landkreises Kassel sind, werden von den Kreisbildstellen im Rahmen ihrer fachtechnischen Möglichkeiten ohne Berechnung von Lohnkosten repariert. Auslagen für Ersatzteile werden der Besitzerin bzw. dem Besitzer des Geräts (Schule, Dienststelle usw.) in Rechnung gestellt. Überschreiten die Ersatzteilkosten für eine Gerätereparatur den Betrag von 50,00 Euro oder ist eine Reparatur unwirtschaftlich, so hält

die Kreisbildstelle vor weiteren Maßnahmen Rücksprache mit der Besitzerin/Eigentümerin bzw. dem Besitzer/Eigentümer.

Wenn die Kreisbildstellen eine Reparatur fachtechnisch nicht ausführen können, geben sie nach Rücksprache mit der Besitzerin/Eigentümerin bzw. dem Besitzer/Eigentümer die Geräte zur Reparatur an die Zentralstelle für Medien, Daten und Informationen bzw. die Hersteller oder von diesen autorisierte Fachbetriebe weiter. Dadurch entstehende Kosten (Lohnkosten, und Ersatzteile) werden der Besitzerin/Eigentümerin bzw. dem Besitzer/Eigentümer in Rechnung gestellt.

5. Transport

Die Kreisbildstellen übernehmen weder Transport noch Transportkosten. Medien und Geräte sind zu den vereinbarten Terminen und den Öffnungszeiten der Kreisbildstellen abzuholen und zurückzugeben.

Müssen im Einzelfall Medien oder Geräte von der Kreisbildstelle zurückgeholt werden, ist ein Entgelt von mindestens 50,00 Euro zu zahlen.

6. Entgelte

Die Entgelte werden nach der jeweils gültigen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Kultusministeriums erhoben.

Soweit diese Verwaltungskostenordnung einen Gebührenrahmen enthält, erheben die Kreisbildstellen ein Entgelt das um 50 % über dem Mindestbetrag liegt.

Liegt beim Inkrafttreten der Eurowährung noch keine modifizierte Verwaltungskostenordnung vor, so errechnen sich die Entgelte nach dem amtlichen Umrechnungskurs, kaufmännisch gerundet auf volle 5 Euro. Das Entgelt muss aber mindestens 5 Euro betragen.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 7.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bildstellen des Landkreises Kassel in Hofgeismar und Wolfhagen vom 23.05.1997 außer Kraft.